

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

35. Jahrgang.

**N. 117.**

Donnerstag, den 4. Oktober

**1888.**

## Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf die Namen **Friedrich Ernst Queck** und **Franz Louis Unger** eingetragene Grundstück, Wohnhaus Nr. 443 B des Brandcatasters, sowie Bauplatz mit Feld Nr. 2621 des Flurbuchs, Folium 884 des Grundbuchs für Schönheide, geschätzt auf **7660 Mark**, soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

der **10. November 1888, Vormittags 10 Uhr**  
als **Anmeldetermin**,

ferner

der **27. November 1888, Vormittags 10 Uhr**  
als **Versteigerungstermin**,

sowie

der **8. Dezember 1888, Vormittags 10 Uhr**

als Termin zu **Verkündung des Vertheilungsplans** anberaumt worden. Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermine anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Eibenstock, am 1. Oktober 1888.

**Königliches Amtsgericht.**

J. A.: **H. Sänel, S.-R.**

**Grubler, G.-S.**

## Bekanntmachung.

Am 30. vorigen Monats sind die Einkommensteuern auf den zweiten Termin des 30. fällig gewesen und sind dieselben bis **spätestens zum 22. dieses Monats** bei Vermeidung der gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsmittel in hiesiger Stadtsteuereinnahme zu bezahlen.

Eibenstock, am 4. Oktober 1888.

**Der Stadtrath.**

**Löcher.**

**Bg.**

## Bekanntmachung.

Durch das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 und das Landesgesetz vom 22. März 1888 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ist die Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 auch auf die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen ausgedehnt worden und durch die Verordnung zur Ausführung beider Gesetze vom 23. Mai 1888 der **1. Oktober 1888** als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetze bestimmt worden.

Hiernach sind der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des Abschnittes B des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 in dem aus den Vorschriften der genannten Gesetze sich ergebenden Umfange unterworfen die in der Landwirtschaft **gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen, soweit solche nach § 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 gegen Unfälle versichert sind, mit Ausnahme derjenigen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.**

Der Stadtrath hat nun beschlossen, diese hiernach versicherungspflichtig werdenden landwirtschaftlichen Arbeiter der Ortskrankenkasse für das Handwerk und den sonstigen Gewerbebetrieb zuzuweisen und die am 1. Oktober 1888 abgehaltene Generalversammlung dieser Kasse hat sich mit dieser Zuweisung einverstanden erklärt.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe werden daher hiermit aufgefordert, ungefümt ihre hiernach versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Arbeiter bei der seitens des unterzeichneten Stadtraths errichteten gemeinsamen Meldestelle unter Beobachtung der hierüber erlassenen Bestimmungen vom 8. Juni 1888 anzumelden mit dem Bemerkten, daß die Unterlassung dieser Anmeldung, abgesehen von der die Arbeitgeber etwa nach § 50 des Krankenversicherungsgesetzes treffenden Erfassungspflicht, die nach § 80 dieses Gesetzes festgesetzte Strafe bis zu 20 Mark nach sich ziehen würde.

Eibenstock, den 2. Oktober 1888.

**Der Stadtrath.**

**Löcher, Bürgermeister.**

## Zur Tagebuch-Angelegenheit.

Mit der Verhaftung des Professor Geffken ist die Tagebuch-Angelegenheit, welche noch immer die politische Welt in Erregung hält, in ein neues Stadium getreten. Der Kanzler hält, wie er in seinem Immediatbericht an den Kaiser ausführt, das Tagebuch nicht für „echt“; das legt die Vermuthung nahe, daß eine fremde Hand Zusätze und Aenderungen gemacht habe. Nachdem nun die Person des Veröffentlichers festgestellt worden ist, wird sich wohl bald ermitteln lassen, in welcher Weise hier Fälschungen stattgefunden haben.

Drei Fragen beschäftigen zur Zeit die öffentliche Meinung in hervorragender Weise: 1) War Geffken berechtigt, die Veröffentlichung zu veranlassen? 2) Welchen Zweck verfolgte er mit der Veröffentlichung? 3) Welche Gesetzesverletzung hat er durch die Veröffentlichung begangen?

Zu Frage 1 kommt es darauf an, ob (wie behauptet wird) Kaiser Friedrich den Professor Geffken beauftragt oder ihm erlaubt habe, das Tagebuch drei Monate nach seinem (des Kaisers) Tode der Öffentlichkeit zu übergeben. Das ist wegen der vielfachen im Tagebuch enthaltenen scharfen Kritiken über noch lebende Personen ganz unwahrscheinlich. Kaiser Friedrich steht im Herzen des deutschen Volkes viel zu erhaben da, als daß ihn auch nur von ferne der Verdacht treffen könne, er habe nach dem Grundsatz gehandelt: „Wenn ich erst todt bin, dann mag geschehen was da wolle.“ Schon der Umstand, daß Geffken selbst zugiebt, nicht das ganze Tagebuch veröffentlicht, also Auslassungen habe eintreten lassen, widerstreitet einer solchen Annahme. Die Königin Viktoria von England hat ihrem Gemahl, dem Prinzen Albert, ein schönes literarisches Denkmal gesetzt. Man geht in der Annahme nicht fehl, daß auch ihre Tochter Viktoria, Kaiserin Friedrich, wenn erst einigermaßen die tiefe Trauer von ihr gewichen, ihrem Gatten in ähnlicher Weise ein Denkmal errichtet hätte. Daß dabei die Tagebücher des Verstorbenen eine pietätvolle, die Rücksicht auf die Lebenden nicht außer Acht lassende Verwendung gefunden haben würden, ist selbstverständlich. In keinem Falle aber würde ver-

öffentlicht worden sein, was der Kronprinz für sich und höchstens für die Vertrauten seiner Umgebung seinem verschwiegene Tagebuch anvertraut hat.

Die Frage 2 läßt den mannigfachen Vermuthungen Raum. Man hat zur Beurtheilung die Parteizugehörigkeit Professor Geffkens ins Feld geführt. Er bekennet sich zu konservativen Grundsätzen und daraus folgerte man, daß die Veröffentlichung nicht im Interesse der freisinnigen Partei erfolgt sein könne, wie man vielfach vermutete. Die „Post“ hat darauf eine durchschlagende Antwort gegeben, indem sie den Lebenslauf Geffkens schilderte. Danach hat dieser stets gegen die Einheit Deutschlands unter Preußens Führung Stellung genommen. Als Beweis hierfür wird angeführt, daß die schleswig-holsteinischen Partikularisten ihm am 23. Januar 1866 (damals war Professor Geffken hamburgischer Gesandter in Berlin) ihren Dank durch eine Adresse an ihn aussprachen für seine Bemühungen, ihre Sache zu unterstützen. Später als hamburgischer Gesandter in London habe er sich nach Kräften bemüht, die Norddeutschen Bunde Verlegenheiten zu bereiten und gegen diesen besonders in der Luxemburger Frage zu intrigiren. Zur konservativen Partei bekannte er sich zwar, gehörte aber zu den „Deklaranten“, die vor Allem den Fürsten Bismarck stürzen wollten. Daß es ihm trotzdem gelungen ist, sich beim Kronprinzen Friedrich Wilhelm eine Vertrauensstellung zu erwerben, muß allerdings wunder nehmen. Jedenfalls ergibt sich aus der Darstellung, daß der Zweck der Veröffentlichung gegen Bismarck gerichtet ist.

Auch die Frage 3 ist schwierig. Dem Vernehmen nach wird dem Professor ein „Landesverratsprozess“ gemacht werden, da der Oberreichsanwalt mit der Angelegenheit betraut worden sein soll. Man würde in diesem Falle das allerdings sonderbare Schauspiel erleben, daß vertrauliche Aeußerungen eines deutschen Kaisers als ideelle Grundlage der Anklage figuriren. Weiteren Vermuthungen hier Raum zu geben, liegt kein Anlaß vor. Es sollte nur unparteiisch festgestellt werden, was geeignet erscheint, die unerquickliche Angelegenheit in ihrem jetzigen Stadium zu beleuchten.

## Tagesgeschichte.

— Deutschland. Zu der Tagebuch-Angelegenheit taucht heute die Meldung auf, Dr. Geffken sei in der Lage nachzuweisen, daß er von Kaiser Friedrich ermächtigt worden sei, nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tode des kaiserlichen Dulders mit der Veröffentlichung der Aufzeichnungen vorzugehen. — Die Nachricht wird von der Münchener „Allg. Ztg.“ verbreitet, einem Organe, das mit Mittheilungen sensationellen Charakters nicht verschwendet umzugehen gewohnt ist und insbesondere in Angelegenheiten, die Kaiser Friedrich und sein Haus betreffen, sich öfter gut informiert gezeigt hat. Daß eine Bestätigung dieser Meldung der Aktion gegen Dr. Geffken einen durchaus veränderten Charakter geben würde und müßte, ist wohl nicht nöthig, erst eingehend darzulegen.

— Bezeichnend ist ein Urtheil, welches die „Dr. Nachr.“ über den Veröffentlichung der Tagebuch-Notizen giebt. Es heißt darin: In der Person Dr. Geffkens-Hamburg macht die Welt die Bekanntschaft eines Mitgliebes der vornehmen Clique, in welcher Bismarck seine gefährlichsten Gegner besitzt. Es sind die Fronbeurs (Widersacher) am preussischen Hofe, die dem Fürsten Bismarck von je das Leben sauer gemacht, die immer an seinem Sturze gearbeitet haben und deren Haß und Neid durch keine im Dienste und zum Heile des Vaterlandes vollbrachte Großthat des Kanzlers versöhnt oder gemildert werden können. Im Gegentheil, jeder neue Erfolg stachelt sie zu neuen Angriffen auf.

— München, 1. Oktober. Se. Maj. Kaiser Wilhelm ist heute Abends 9 Uhr hier eingetroffen und wurde vom Prinzregenten, von den Prinzen, den Ministern, der Generalität und den Stadtkollegien empfangen. Der Kaiser und der Prinzregent umarmten und küßten sich wiederholt. Der Kaiser erwiderte die Ansprache des Oberbürgermeisters huldvoll dankend und fuhr mit dem Prinzregenten unter unausgesetztem Jubel der Volksmassen in die Residenz. — Kaiser Wilhelm antwortete auf die Begrüßungsrede des Oberbürgermeisters etwa Folgendes: Er sei erfreut, Gelegenheit zu haben, die bayerische Haupt-